

Gemäß § 10 Nr. 2 der Satzung des TuS Eintracht Overberge beschließt der Gesamtvorstand in der Sitzung vom 01.09.2014 folgende ergänzte (Ergänzungen in rot) Beitragsordnung:

1. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erfüllen.

2. Regelungen

- Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Gesamtvorstand beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst der Gesamtvorstand keinen neuen Beschluss verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- In sozialen Härtefällen kann ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Kassiererin mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- Bei einem Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatliche anteilige Beitrag zu zahlen.
- Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
- Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. möglich. Dieser muss gegenüber der Kassiererin spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zu Beitragszahlung um ein weiteres halbes Jahr.
- Der Beitrag wird für das erste Halbjahr zum 01.02. und für das zweite Halbjahr zum 01.08. eines Jahres abgebucht.
- Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Die Kosten für die Rücklastschrift und das Mahnverfahren trägt das säumige Vereinsmitglied.
Für entstandene Kosten werden bei der 1. Mahnung 2,50 Euro, bei der 2. Mahnung 5,00 Euro und bei der 3. Mahnung 10,00 Euro berechnet. Bei Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes sind dessen Kosten vom Vereinsmitglied zu zahlen.
- Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- Vereinsmitglieder, die noch in der Ausbildung oder im Studium sind, zahlen den Beitrag, der für Jugendliche festgelegt wurde. Es ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft unaufgefordert ein Nachweis bei der Kassiererin einzureichen. Dieser Nachweis muss mindestens zwei Wochen vor dem Abbuchungstermin vorliegen.
- Eine Beitragsreduzierung aufgrund eines Ehrenamtes ist nicht möglich.
- Sind mehr als zwei Personen einer Familie Mitglieder des Verein, wird ein Familienbeitrag erhoben, wenn mindestens eine Person Kind/Jugendlicher ist oder sich in Ausbildung befindet. Die Höhe des Familienbeitrages wird vom Gesamtvorstand festgelegt und ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung. Für andere Konstellationen kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand auch ein Familienbeitrag erhoben werden.
- Der Familienbeitrag wird nachträglich berechnet und der zu viel gezahlte Beitrag zum 01.12. erstattet.